

Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“

S a t z u n g

(Neufassung, beschlossen vom Vorstand der Stiftung am 28. Januar 2010)

Präambel

Die Stiftung „Hamburger Arbeiter – Kolonie“ ist in der Diakonie verwurzelt. Sie gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus und den Auftrag an seine Kirche, die Liebe Gottes in Wort und Tat allen Menschen zu bezeugen und diese in besonderer Weise erfahrbar zu machen für diejenigen, die Not leiden.

Für den Stiftungsrat und den Vorstand der Stiftung Hamburger Arbeiter - Kolonie und seine Arbeit ist das Gotteswort aus Jesaja 58 leitend:

„Brich dem Hungrigen dein Brot und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!
Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut!“

Der Gründungsimpuls der Stiftung ist eingefügt in die Bewegung der Inneren Mission des späten 19. Jahrhunderts. Durch bürgerschaftliche Initiative und eigene Einrichtungen wollten die Gründer der Stiftung wohnungslosen und arbeitslosen Menschen helfen. Am 1. Dezember 1891 wurde die Einrichtung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ im Stadtgebiet von Hamburg eröffnet. Im Jahre 1898 kam als weitere Einrichtung die „Heimat-Kolonie Schäferhof“ in Apen, Schleswig-Holstein, hinzu. In der über hundertjährigen Arbeit der Stiftung waren Anpassungen an die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse der jeweiligen Zeit notwendig. So wurde die Einrichtung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ in Hamburg 1937 geschlossen. Seither ist die Stiftung nur noch in Schleswig-Holstein tätig.

Einen besonderen Stellenwert für die Tätigkeit der Stiftung besitzt bis heute der Schäferhof in Appen. Der Schäferhof mit seinen Ländereien und Gebäudeanlagen bildet zugleich den wichtigsten Bestandteil des Stiftungskapitals. Von dieser Basis aus will die Stiftung ihren Zweck verfolgen, in Not geratenen Menschen zu helfen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies kann durch eigene Einrichtungen, durch die Unterstützung anderer Träger sozialer Arbeit oder durch direkte persönliche Hilfen an betroffene Menschen geschehen.

Artikel 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen

„Hamburger Arbeiter-Kolonie“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg. Für sie gilt das Hamburgische Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Artikel 3

Zweck und Aufgabe der Stiftung

1. Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ dient der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Mildtätigkeit, durch die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Diese Zwecke werden ausschließlich wie in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 beschrieben verwirklicht.
2. Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, sich der Menschen anzunehmen, die arm, krank oder sozial benachteiligt und aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind; insbesondere derjenigen ohne Wohnung. Sie will durch diakonisches Handeln für den Schutz und die Wiederherstellung der Würde der Betroffenen eintreten und dahin wirken, dass die Ausgrenzung der Armen beendet wird.
3. Zweck der Stiftung ist es, den betroffenen Menschen in ihrer Not zu helfen, ihre verletzte Menschenwürde wieder herzustellen und ihnen einen, ihrer Persönlichkeit entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu verschaffen, der ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichert. Dieses geschieht für die betroffenen Personen ohne Ansehen konfessioneller Bindungen.
4. Gleichzeitig sieht die Stiftung ihren Sinn darin, auf die gesellschaftlichen Ursachen der individuellen Notlagen hinzuweisen und an der Beseitigung dieser Ursachen mitzuwirken.

Artikel 4

Einrichtungen und Dienste

1. Zur Erfüllung ihres Zwecks unterhält und betreibt die Stiftung stationäre und ambulante Einrichtungen und Dienste, die Angebote der Grundversorgung, Unterkunft, Wohnen, sozialpädagogische Beratung und Betreuung, Arbeit und Beschäftigung vorhalten.
2. Die Annahme der Hilfen basiert auf der Freiwilligkeit und der Entscheidungsfähigkeit der Hilfesuchenden.
3. Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks im Sinne des vorstehenden Artikels 3 Ziffern 2 bis 4 dienen. Auch darf sie durch Vereinbarung mit anderen Rechtsträgern Beteiligungen an Projekten eingehen, die dem Stiftungszweck entsprechen sowie weitere Einrichtungen und Gesellschaften gründen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen, soweit dies zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 5

Organisatorische Eingliederung

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. – und gehört damit dem Nordelbischen Diakonischen Werk und mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

Artikel 6

Stiftungsvermögen

1. Alle Einnahmen der Stiftung, insbesondere aus Zuschüssen, Entgelten, Spenden und Vermögenserträgen, sind für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
2. Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer angelegt und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Stiftungsvermögen darf nur veräußert werden, wenn gleichwertiges Vermögen hierfür erworben wird.
3. Über die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben. Auch können diese ganz oder teilweise, gemäß der Bestimmungen der Abgabenordnung, Rücklagen zugeführt werden.
4. Die Stiftung darf Zustiftungen und Erbschaften annehmen, sofern diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen oder sich nachteilig für die Stiftung auswirken können.
5. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne konkrete Zweckbestimmung können durch Beschluss des Stiftungsrats dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung darf im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen bilden und um Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben sowie einen Teil ihrer Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung derer steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen. Dadurch dürfen die in Artikel 3 genannten vorrangigen Satzungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
6. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

7. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

Artikel 7

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Ausgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen, insbesondere aus Leistungsentgelten und Kostenerstattungen,
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind.

Artikel 8

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Stiftungsrat.
 - b) Der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 9

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus fünf bis sieben sachkundigen Personen. Dazu soll stets ein Vorstandsmitglied (hilfsweise ein hauptamtlicher Verantwortungsträger) des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. - sowie ein hauptamtlicher kirchlicher Verantwortungsträger des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, der für diakonische Fragen und Angelegenheiten zuständig ist, gehören. Ferner soll dem Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied oder der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung Lebenshilfe Südholstein angehören.
2. Die Stiftungsratsmitglieder werden von dem jeweils amtierenden Stiftungsrat für eine individuelle Wahlperiode von längstens vier Jahren in den Stiftungsrat hinzugewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Stiftungsratsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Für die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrats gilt Artikel 16. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern ergänzt sich der amtierende Stiftungsrat durch Zuwahl seitens aller übrigen Mitglieder für eine neue individuelle Wahlperiode des oder der Hinzugewählten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (Ack) angehört.
4. Dem Stiftungsrat dürfen keine Personen angehören, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung oder Gesellschaft stehen, an der die Stiftung mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein, Mitglieder des Vorstands nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte längstens für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu erklären ist, ferner mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Tod, mit Ablauf der Wahlperiode, ohne dass eine Wiederwahl erfolgt ist, oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Für die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens Drei-Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über den Ausschluss ist das betroffene Stiftungsratsmitglied nicht stimmberechtigt. Vor der Abstimmung ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Den Mitgliedern des Stiftungsrats können tatsächlich entstandene Auslagen erstattet sowie Sitzungsgelder in angemessener Höhe gezahlt werden, sofern die Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung dies zulässt. Dabei darf die Höhe der Sitzungsgelder insgesamt einen Umfang von € 5.600,00 per anno für alle Stiftungsratsmitglieder nicht übersteigen. Die Höhe der Gesamtvergütung soll wertbeständig sein. Sie ändert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex in Deutschland (Basis 2000 = 100) gegenüber dem für 2009 festgestellten Index ändert. Eine Änderung tritt erst ein, wenn die Indexveränderung zu einer Erhöhung oder Verminderung des zu zahlenden Betrages um mindestens 20 % führt. Ansonsten erhalten die Stiftungsratsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Artikel 10

Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber zweimal jährlich von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sitzungen des Stiftungsrats sind vertraulich und nicht öffentlich.
2. Auf begründeten Antrag des Vorstands oder von drei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum des Poststempels der Absendung der Einladung. Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen auf den begründeten Antrag hin keine Einberufung des Stiftungsrats, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt. In Eilfällen kann zu den Sitzungen unter Verzicht auf Frist und Form eingeladen werden, wenn dem kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.
3. Der Stiftungsrat ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu Artikel 9 Ziffer 6 und Artikel 14 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Artikel 9 Ziffer 6 und Artikel 14 bleiben hiervon unberührt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief oder Telefax erfolgen, sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren binnen vierzehn Tagen widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Stiftungsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
6. Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und Gäste einladen. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
7. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen nach Zugang Widerspruch dagegen beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingelegt wurde. Die Niederschriften sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

Artikel 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten, greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere die:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung;
 - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstands;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - g) jährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands;
 - h) Verabschiedung des jährlich vom Vorstand für das Folgejahr aufzustellenden Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - j) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, sofern der Stiftungsrat damit nicht den Vorstand beauftragt;
 - k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - l) Vornahme von Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

3. Bei Maßnahmen und Geschäften nach vorstehender Ziffer 2 lit. c und d sowie bei Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. i wird der Stiftungsrat gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
4. Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands:
 - a) Gründung, und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
 - f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte.
5. In Eilfällen, in denen unverzügliches Handeln des Vorstands geboten ist, kann der Vorstand bei Rechtsgeschäften, die nach der Satzung oder Geschäftsordnung für den Vorstand an sich der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen, ausnahmsweise nur die Einwilligung des Vorsitzenden des Stiftungsrats – bei dessen Verhinderung die Einwilligung seines Stellvertreters – einholen, wenn anderenfalls unabwendbare Nachteile für die Stiftung oder die von ihr zu betreuenden Menschen zu befürchten sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – hat den Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung über die von ihm erteilte Einwilligung zu unterrichten. Dies ist in das Protokoll aufzunehmen.
6. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder gesonderter Vereinbarung erhalten, sofern die Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung dies zulässt.

Artikel 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer, höchstens aus zwei Personen, die vom Stiftungsrat befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i. V. m. 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sind zwei Vorstandsmitglieder berufen, sind beide gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, einem oder beiden Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Stiftungsrats Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, so vertritt es die Stiftung stets allein.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Stiftungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Dabei hat er den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Vorschläge an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - c) das Führen von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses;
 - d) die Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
 - e) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen im Auftrage des Vorsitzenden des Stiftungsrats oder seines Stellvertreters;
 - f) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
5. Der Vorstand hat den Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Stiftung sowie über besondere Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
6. Weitere Aufgaben des Vorstands sowie – bei Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern - die genaue Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
7. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer AöK - Kirche angehören.

Artikel 13

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses muss durch eine nach § 1 WPO anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Hat keine Prüfung stattgefunden, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Artikel 14

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Zur Auflösung der Stiftung und zur Änderung der Satzung ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.
2. Solange die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ besteht, dürfen ihre christlichen Grundlagen und ihr diakonischer Zweck nicht verändert werden.
3. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
4. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich nachhaltig geändert haben, und der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters nicht entgegensteht.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel – Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren (Artikel 10 Nr.5) sind hierbei nicht zulässig.
6. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. In diesem Fall kann der Stiftungsrat die Satzungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
7. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung sowie auf die gegebenenfalls erforderliche geringere Mehrheit nach vorstehender Ziffer 6 ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
8. Für die Auflösung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

9. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder mit einer Dreiviertel - Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
10. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, gilt Ziffer 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst werden kann. Für die Einladung zur Sitzung gilt Ziffer 7 entsprechend.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat der Vorstand als Abwickler zunächst alle Verpflichtungen der Stiftung gegenüber Finanzbehörden, Banken, Mitarbeitern oder sonstigen Gläubigern zu erfüllen. Das danach verbleibende Restvermögen fällt an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. - mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von Artikel 3 dieser Satzung zu verwenden.

Artikel 15

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Artikel 16

Übergangsregelung

Unbeschadet der Regelungen in Artikel 9 besteht der erste Stiftungsrat mit Inkrafttreten der Satzungsänderung für eine Dauer von vier Jahren aus den Mitgliedern des derzeitigen Vorstands.

Unbeschadet der Regelung in Artikel 12 Ziffer 1 wird der derzeitige Geschäftsführer mit Inkrafttreten der Satzungsänderung für die Dauer von fünf Jahren zum ersten hauptamtlichen Vorstandsmitglied berufen.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Vorliegen der stiftungsrechtlichen Genehmigung in Kraft.

Appen, den 28.01.2010

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstands der
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie am 28.Januar 2010

Deert Rieve

Hans-Hinrich Saara

Roland Schlerff

Bernhard Schröder
(Vorsitzender)

Dr.Monika Schwinge